



VERORDNUNG

über die

Seerose – begleitet sein im Alter, Flüelen

(Beschluss der Offenen Dorfgemeinde vom 23. November 2017)

Verordnung über die Seerose – begleitet sein im Alter, Flüelen

Die Gemeindeversammlung (Offene Dorfgemeinde),

gestützt auf:

- Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a) der Kantonsverfassung ¹
- Artikel 16 Buchstabe a) der Gemeindeordnung ²
- Artikel 35 Absatz 1 des Gemeindegesetzes ³

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Rechtsnatur

¹ Unter dem Namen "Seerose – begleitet sein im Alter" (im folgenden Seerose genannt) besteht eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Einwohnergemeinde Flüelen.

² Die Seerose besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Ihr Sitz ist Flüelen.

Artikel 2 Zweck / Aufgabe

¹ Die Seerose bezweckt, ein Heim für gesunde und pflegebedürftige Menschen zu betreiben. Der Heimbetrieb beinhaltet Pflege-, Betreuungs- und Pensionsleistungen.

² Die Seerose stellt eine fachgerechte und zeitgemässe stationäre Pflege und Betreuung von Langzeitpatientinnen und -patienten sicher. Sie richtet sich dabei nach dem Standard, den das eidgenössische und kantonale Recht aufstellt⁴, um als Einrichtung zugelassen zu werden, Leistungen gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)⁵ zu erbringen.

³ Die Seerose kann Dienstleistungen bei Dritten einkaufen sowie an Dritte erbringen, soweit sich dies mit der Grundaufgabe gemäss Absatz 1 und 2 verträgt.

¹ KV, RB 1.1101

² Gemeindeordnung vom 26.1.1995

³ GEG, RB 1.1111

⁴ Gesetz über die Langzeitpflege vom 26. September 2010, RB 20.2231; Kantonale Qualitätsrichtlinien gemäss Qualivista

⁵ SR 832.10

Artikel 3 Infrastruktur

¹ Die Einwohnergemeinde ist Eigentümerin der Liegenschaft Parzelle L 72 Flüelen.

² Die Einwohnergemeinde schliesst mit der Seerose einen Baurechtsvertrag ab und errichtet über die gesamte Liegenschaftsfläche von L 72 Flüelen ein selbständiges und dauerndes Baurecht zugunsten der Seerose.

³ Die Seerose räumt der Einwohnergemeinde ein umfassendes Nutzungsrecht an den derzeit als Feuerwehranlagen genutzten Räumlichkeiten auf L 72 Flüelen ein.

2. Abschnitt: Finanzielle Bestimmungen

Artikel 4 Grundsatz

Die Seerose ist im Rahmen ihrer Aufgabe nach unternehmerischen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen eigenständig zu führen.

Artikel 5 Finanzierung

Die Finanzierung der Seerose erfolgt durch den Betriebsertrag, insbesondere durch die Pflögetaxen, die Betreuungstaxen und die Pensionstaxen.

Artikel 6 Taxen

Die Taxen sind so festzulegen, dass das Betriebsergebnis langfristig kostendeckend und selbsttragend ist.

Artikel 7 Rechnung

¹ Die Seerose führt ein eigenes Rechnungswesen, welches sämtliche vorgeschriebenen und betrieblich notwendigen Rechnungen umfasst.

² Für die Seerose gelten die Vorschriften über die Kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung gemäss OR 957 ff. sowie ergänzend die branchenspezifischen Vorgaben von CURAVIVA Schweiz.

Artikel 8 Haftung

Die Einwohnergemeinde Flüelen haftet subsidiär für die Verbindlichkeiten der Seerose.

3. Abschnitt Organisation

Artikel 9 Organe

Organe der Seerose sind:

- a) der Einwohnergemeinderat
- b) der Verwaltungsrat
- c) die Revisionsstelle
- d) die Heimleitung

Artikel 10 Einwohnergemeinderat

¹ Der Einwohnergemeinderat ist die Aufsichtsbehörde über die Seerose.

² Der Einwohnergemeinderat:

- a) erstellt eine Eignerstrategie für die Seerose.
- b) wählt den Verwaltungsrat mit einer Amtsdauer von 2 Jahren;
- c) bezeichnet unter Rücksprache mit dem Verwaltungsrat die Revisionsstelle;
- d) genehmigt die Jahresrechnung sowie den Jahresbericht der Seerose und unterrichtet die Bevölkerung im Rahmen seiner Informationstätigkeit über den Geschäftsgang der Seerose;
- e) genehmigt das Budget, die Taxen sowie die Entschädigung des Verwaltungsrats;
- f) nimmt die finanzielle Mehrjahresplanung zur Kenntnis;

Artikel 11 Verwaltungsrat

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und zwei bis vier Mitgliedern. Ein Mitglied kann vom Einwohnergemeinderat delegiert werden. Die Präsidentin oder der Präsident wird durch den Einwohnergemeinderat bestimmt, im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

² Der Verwaltungsrat hat im Rahmen dieser Verordnung für einen geordneten Heimbetrieb zu sorgen.

³ Der Verwaltungsrat:

- a) legt Unternehmensstrategie sowie deren Umsetzung und Kontrolle fest;
- b) bestimmt die Zusammensetzung, Organisation und Aufgaben der Heimleitung in einem Reglement;
- c) wählt die Heimleitung;
- d) erlässt die erforderlichen Organisationsreglemente (u.a. Personalreglement, Finanzreglement);
- e) regelt die Zeichnungsberechtigungen;
- f) berechnet die Taxen;
- g) erstellt das Budget, den Jahresbericht, die Jahresrechnung und die finanzielle Mehrjahresplanung;
- h) schliesst Verträge über Dienstleistungen, welche die Seerose anbietet oder in Anspruch nimmt, ab;
- i) vertritt die Seerose nach aussen;

Artikel 12 Revisionsstelle

¹ Der Einwohnergemeinderat bezeichnet die Revisionsstelle für die Seerose.

² Die Revisionsstelle prüft zuhanden des Einwohnergemeinderats die Jahresrechnung und das Budget der Seerose.

³ Die Revisionsstelle hat Einsicht in das Rechnungswesen und die finanzielle Mehrjahresplanung der Seerose.

Artikel 13 Heimleitung

¹ Die Heimleitung ist zuständig und verantwortlich für den Heimbetrieb der Seerose und die ordnungsgemässe Einhaltung und Umsetzung der massgebenden Reglemente und Richtlinien.

² Sie hat die Aufgaben gemäss dem Reglement für die Heimleitung zu übernehmen, Anträge an den Verwaltungsrat vorzubereiten und dessen die Beschlüsse zu vollziehen.

³ Die Heimleitung kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilnehmen.

4. Abschnitt Schlussbestimmungen

Artikel 14 Aufhebung bisherigen Rechts / Übergangsordnung

¹ Diese Verordnung ersetzt das durch die Offene Dorfgemeinde Flüelen am 25.11.2010 beschlossene und durch den Regierungsrat des Kantons Uri am 29.03.2011 genehmigte Statut der „Seerose, begleitet sein im Alter“ Flüelen.

² Der Verwaltungsrat hat im Einzelfall geeignete Übergangsregelungen zu treffen.

Artikel 15 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

NAMENS DER OFFENEN DORFGEMEINDE

Der Gemeindepräsident
Der Gemeindeschreiber

Simon Arnold
Rico Vanoli